

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 422/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Luise B. [REDACTED],

[REDACTED] Hill, L. [REDACTED] N. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meiß, von der Kuhlén, Henkel und Buche

in der Sitzung vom 2. Juli 1970  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

vorliegenden Verfahren für überzeugend. Er hat sich mit den Befunden und der medizinischen Beurteilung eingehend auseinandergesetzt. Eine erneute medizinische Begutachtung auf Grund der schriftlichen Äußerungen des Dr. Hans vom 28. Juni 1967 und des Dr. H. vom 25. April 1968 lehnt er ab, weil sie keine tatsächlichen Angaben enthielten, die nicht schon im Gutachten vom 19. April 1963 berücksichtigt seien. Eine abweichende medizinische Beurteilung durch Dr. H. könnte die Überzeugungskraft des von Prof. V. und Dr. K. erstatteten Gutachtens nicht erschüttern. Dem Antrag auf Vernehmung des Dr. H. sei nicht stattzugeben, weil es an einer substantiierten Darlegung der Tatsachen fehle, zu denen er vernommen werden solle. Danach hat sich das Berufungsgericht von der Art, dem Umfang und der Entwicklung der Gesundheitsschäden der Klägerin im Angelegenungsverfahren eine eigene Überzeugung gebildet. Sie trägt - trotz des teilweise unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunktes - das Urteil.

Ob das Berufungsgericht, wie die Beschwerde rügt, zu seiner Überzeugung unter Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen (§§ 286, 287 ZPO; §§ 209 Abs. 1, 176 ZPO) gelangt ist, kann dahinstehen. Ein solcher Verstoß würde die Zulassung der Revision nur dann rechtfertigen, wenn das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Verschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hätte, als es der Bundesgerichtshof getan hat (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluss vom 24. März 1970 - IX ZR 444/68 -). Das ist hier nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1,  
209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Puchner